



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 103013, 40021 Düsseldorf

40021 Düsseldorf

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

Telefon  
(0211) 871 01  
Durchwahl  
(0211) 871 2883  
Aktenzeichen  
VIC 1 / I - 47126-  
3/94

für den Hauptausschuß  
für den Ausschuß für Innere Verwaltung

.12.1994

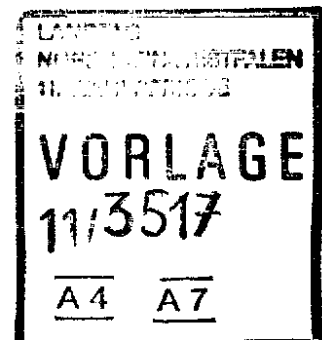
170-fach

Betr.: Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von  
Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-  
Westfalen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-  
Westfalen - StG NW -) / Gesetzentwurf der Landesregie-  
rung - Drucksache 11/7943 vom 02.11.1994 -  
hier: Stellungnahme des Landesbeauftragten für den  
Datenschutz Nordrhein-Westfalen -  
Vorlage 11/3501

### Anlage

Zu der o.a. Vorlage nehme ich den Anlagen entsprechend Stel-  
lung.

(Dr. Schnoor)



1. Zu § 2 Satz 1 Buchst. d) bb)

Der Gesetzentwurf versucht mit den in § 2 Satz 1 Buchstabe d) enthaltenen Definitionen eine Bestimmung der Einrichtungen, die als sabotagegefährdet angesehen werden können. Die Definitionen orientieren sich dabei an den in der Literatur angesprochenen Fallkonstellationen. Es liegt dabei in der Natur der Sache, daß gesetzliche Definitionen von nur sehr begrenzt vorhersehbaren und vorstellbaren Sabotagefällen einen hohen Abstraktionsgrad erfordern. Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LfD) vorgeschlagene Übernahme der in der Begründung angesprochenen Beispielsfälle in den Gesetzestext erhöht die Normklarheit nicht, da dies keine abschließende Aufzählung wäre und weitere, dann nicht im Gesetz angesprochene Fälle denkbar sind.

Aus diesen Gründen sollte es bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Definitionen bleiben.

Ein höheres Maß an Normklarheit würde lediglich eine abschließende Aufzählung der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen bewirken. Da eine solche Aufzählung einem beständigen Wandel unterliegen dürfte und zahlreiche Einzelfallentscheidungen erfordert, sollte sie nicht durch Gesetz, sondern durch eine Rechtsverordnung geschaffen werden, die zumindest Öffentlichkeit gewährleistet. Folgende Formulierung wäre denkbar:

"d) an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung beschäftigt ist. Lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen sind solche, die durch Rechtsverordnung durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium als solche bestimmt sind."

Eine solche Regelung würde aufgrund der abschließenden Aufzählung der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen

gen ein Höchstmaß an Normklarheit und Transparenz sicherstellen.

2. Zu § 6

§ 6 Absatz 2 enthält eine Definition der sog. sicherheits-erheblichen Erkenntnis. Der Gesetzentwurf bezweckt eine gegenüber § 5 Abs. 2 SÜG (Bund) erhöhtes Maß an Normklarheit. Eine inhaltliche Erweiterung gegenüber der Bundesregelung war mit der eigenständigen Definition nicht beabsichtigt. Es bestehen keine Bedenken, die Bundesregelung zu übernehmen.

3. Zu § 12

§ 12 gibt der Verfassungsschutzbehörde die Befugnis, zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung Daten zu erheben. Der Sinn der Sicherheitsüberprüfung entfielen, wenn es die betroffene Person steuern könnte, welche Personen befragt werden. Dies steht zu Beginn der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung regelmäßig auch nicht fest. Häufig ergibt sich das Erfordernis der Befragung weiterer Personen aus zuvor gewonnenen Erkenntnissen. Dem Anliegen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem sog. "Volkszählungsurteil" ist mit dem umfassenden Unterrichtungs- und Einwilligungserfordernis des § 7 hinreichend Rechnung getragen. Die betroffene Person ist darüber zu belehren, daß neben den von ihr genannten Auskunftsges- und Referenzpersonen erforderlichenfalls auch weitere Personen befragt werden. Wird hierzu keine Einwilligung erteilt, ist die Befragung weiterer Personen ausgeschlossen.

4. Zu § 14 Abs. 1 Nr. 19

Mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 steht der Verfassungsschutzbehörde eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung zur Verfügung.

Die gegenteilige Auffassung des LfD würde zu der Konsequenz führen, daß von keiner öffentlichen Stelle das Datum einer von einem Verfahrensbeteiligten genannten Person gespeichert werden dürfte. Soweit ersichtlich, ist bislang noch von keinem Datenschützer gefordert worden, die Benennung eines Dritten etwa als Zeugen in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren von dessen Einwilligung abhängig zu machen. Vielmehr wird die Benennung von Zeugen pp. als selbstverständliches Recht der Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt. Die Rechte der benannten Auskunft- und Referenzpersonen sind dadurch hinreichend gewahrt, daß es ihnen selbstverständlich freisteht, im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung mitzuwirken oder sich zu verweigern.

5. Zu § 17

Die Unterrichtung der zuständigen Stelle über sicherheits- erhebliche Erkenntnisse auch hinsichtlich der in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Person ist erforderlich, damit die zuständige Stelle über eine erneute Überprüfung der betroffenen Person entscheiden kann. Die Zulässigkeit der Speicherung solcher übermittelten Erkenntnisse ist eine davon zu trennende, in § 21 Abs. 1 abschließend geregelte Frage.

6. Zu § 19

Sowohl Bundesgesetz (§ 18 Abs. 2) als auch Landesgesetzentwurf (§ 19 Abs. 2) gehen übereinstimmend davon aus, daß Informationen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erforderlich sind, in die Sicherheitsakte zu nehmen

sind. Daß dazu auch die in § 19 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzesentwurfes genannten Daten gehören, dürfte auf der Hand liegen. Die ausdrückliche Erwähnung dieser Daten im Gesetzestext stellt im übrigen keine Abweichung gegenüber der Bundesregelung dar. Die Begründung zu § 5 SÜG (Bund), in dem der Begriff des Sicherheitsrisikos definiert ist, führt aus: "... Zweifel an der Zuverlässigkeit ... können sich aus zahlreichen Anhaltspunkten ergeben. Es können beispielsweise strafrechtliche Verfahren - insbesondere Verurteilungen -, übermäßiger Alkoholgenuß, Einnahme von bewußtseinsändernden Drogen oder Medikamenten, Verstöße gegen Dienstpflichten, geistige oder seelische Störungen sein..." Die Verwaltungsvorschriften zu § 18 Abs. 2 SÜG (Bund) führen zur dieser Frage aus: " Die Aufzählung der aufzunehmenden Informationen im Gesetz ist nicht abschließend. Unter persönliche Verhältnisse fallen z.B. auch Anhaltspunkte für geistige oder seelische Störungen sowie für Alkohol-, Drogen - oder Medikamentenmißbrauch (vgl. Ausführungen zu § 5 Abs. 1)". (GMBL. 1994, S. 549, 566)

Der Gesetzesentwurf hat diese Gesichtspunkte aus Gründen der Normklarheit und Transparenz aufgenommen. Gegen eine Streichung bestehen aus den o.g. Gründen allerdings keine Bedenken.

## 7. Zu § 21

- a.) Der Umfang der Datenspeicherung in § 21 Abs. 1 Nr. 1 orientiert sich an der Bundesregelung. Hierdurch wird in Zweifelsfällen die Identifizierung erleichtert.
- b.) Die Speicherung der in § 21 Abs. 2 Nr. 3 genannten Daten entspricht ebenfalls der Bundesregelung und ist zum Zwecke einer effizienten Aufgabenerfüllung erforderlich. Die Vorschläge des LfD dienen im Ergebnis nicht dem Datenschutz, sondern erschweren lediglich den Verwaltungsablauf. Unzutreffend ist des weiteren

die Annahme, daß aufgrund der in § 21 Abs. 2 Nr. 3 gespeicherten Daten die Akten nicht mehr benutzt werden. Selbstverständlich bleiben diese als Medien mit vollständigem Informationsgehalt die entscheidenden Arbeitsmittel; dies wird auch aus dem Auftrag des § 12 Abs. 3 Halbsatz 2 eines künftigen Verfassungsschutzgesetzes NW (LT-Drucksache 11/4743) folgen, der das SÜG erfassen wird.

8. Zu § 22

- a.) Der Begriff der "Straftaten von erheblicher Bedeutung" entspricht ausweislich der Begründung zu § 22 der Definition in § 8 Abs. 3 PolG NW. Angesichts der Länge der Definition wurde aus redaktionellen Gründen auf eine Wiedergabe im Gesetz verzichtet.
- b.) Die Zweckbindungsregel des § 22 Abs. 1 Satz 4 (nicht Satz 5, wie vom LfD zitiert) entspricht der Bundesregelung (§ 21 Abs. 1 Satz 4). Im Bundesgesetzgebungsverfahren war die Nutzung der Daten für Zwecke der Terrorismusbekämpfung und Spionageabwehr von Anfang an unstreitig. Für die Extremismusbeobachtung wurde diese Frage z. T. kontrovers diskutiert. Der gefundene Kompromiß, die Nutzung für die Beobachtung von Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zuzulassen, verhindert, daß die mitwirkende Behörde sich in inhaltlich gewichtigen Fällen künstlich unwissend machen muß; andererseits werden die Daten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht für die Beobachtung unbedeutender Bestrebungen freigegeben. Datenschutzrechtliche Belange sind bei dieser Lösung nicht verletzt, weil die Nutzung der Daten aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt (§ 3 Abs. 1 VSG NW).  
Das Landesgesetz sollte daher die Nutzung im gleichen Umfang zulassen wie dies der Bundesgesetzgeber für die

dort handelnden Bundesbehörden vorsieht.

- c.) Nach der Regelung in § 22 Abs. 2 Satz 2 dürfen die in § 21 Abs. 2 Nr. 1 gespeicherten Daten für alle Zwecke des Verfassungsschutzes gespeichert werden. Dies erscheint unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich, weil es sich dabei um reine Identifizierungsdaten handelt, für deren eigenständige Erhebung der Verfassungsschutzbehörde im übrigen mit § 3 Abs. 1 VSG NW eine Rechtsgrundlage zur Verfügung stünde.

#### 9. Zu § 24

Die Versagung des Akteneinsichtsrecht bezweckt die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Angaben der befragten Referenz- und Auskunftspersonen. Nur wenn diese sicher sein können, daß ihre Angaben vertraulich behandelt werden, können von ihnen umfassende und ehrliche Angaben erwartet werden. Die Interessen der betroffenen Person werden durch die Unterrichtung der betroffenen Person nach § 15 Abs. 4 sowie das Auskunftsrecht nach § 24 hinreichend gewahrt. Die grundsätzliche Einräumung eines Akteneinsichtsrechtes mit Versagungsgründen würde den unzutreffenden Eindruck erwecken, dieses käme regelmäßig in Betracht; vielmehr werden die in § 23 Abs. 3 SÜG-Bund enthaltenen Versagungsgründe bei Sicherheitsüberprüfungen immer vorliegen.

Im übrigen ist auch bei dem in den parlamentarischen Beratungen befindlichen Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ein Akteneinsichtsrecht ausdrücklich ausgeschlossen.